



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Einkauf aller Bereiche der INTAX. Sie gelten insofern sowohl für den Kauf von Waren als auch für die Beauftragung der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Leistungserbringer wie z. B. bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder bei Anbahnung eines Vertrags, selbst wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
- 1.3 Die Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung sowie die Abrechnung über die vereinbarte Vergütung gelten als Anerkennung der Geltung dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Leistungserbringers erkennt INTAX nicht an. Der Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.5 Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Einkaufsbedingungen werden durch diese Einkaufsbedingungen aufgehoben und ersetzt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen, Bestelländerungen und Lieferabrufe werden durch INTAX schriftlich, per Fax oder per E-Mail erteilt. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Abreden ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er durch INTAX schriftlich bestätigt wurde. Jede Bestellung, Bestelländerung sowie jeder Lieferabruf ist vom Leistungserbringer umgehend schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu bestätigen. Wird diese Bestätigung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang abgesandt, so ist INTAX an die Bestellung nicht mehr gebunden und zum Rücktritt berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Leistungserbringer ihnen nicht binnen sieben Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 2.2 Durch INTAX beigefügte Bestellunterlagen, insbesondere auch Zeichnungen oder Skizzen, verbleiben im alleinigen Eigentum der INTAX.
- 2.3 Der Leistungserbringer ist angehalten, bei jeder Kommunikation den Ansprechpartner bei INTAX sowie die i. d. R. vorhandene Bestell- bzw. Auftragsnummer und ggf. die INTAX-Artikelnummer anzugeben.
- 2.4 Die INTAX vom Leistungserbringer übermittelten Angebots- oder Kostenvoranschläge sind kostenlos und verbindlich zu erstellen.
- 2.5 Die Mitarbeiter der INTAX haben verschiedene Handlungsvollmachten, jedoch gilt für Verträge über 10.000,00 € stets, dass rechtsgeschäftliche Willenserklärungen oder ähnliche Erklärungen von zwei Personen unterschrieben sein müssen. Eine Ausnahme stellen lediglich Beauftragungen durch die Geschäftsführer Jörg Hatscher und Marco Kimme sowie den Prokuristen Uwe Scharf dar. Der Leistungserbringer hat sich stets, also auch in Wiederholungsfällen, zu vergewissern, ob der jeweilige INTAX-Mitarbeiter über die erforderliche Bestellvollmacht verfügt.

3. Leistungsgegenstand

- 3.1 Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von INTAX bestellte Lieferung/Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der INTAX zulässig. Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt wird und den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und den Umweltschutzvorschriften, die geltendes Recht darstellen oder die mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind und sicher in Kraft treten werden, entsprechen.



- 3.2 Bestellt INTAX Teile, die der Leistungserbringer nach einer von INTAX vorgegebenen Zeichnung, Skizze oder nach einem Modell fertigt, so hat er auf Verlangen der INTAX hin mit der Lieferung des Leistungsgegenstands ein Prüfprotokoll vorzulegen, aus dem sich die Produkteigenschaften wie Maße etc. entnehmen lassen. Bei Erstmustern ist ein kostenloser Erstmusterprüfbericht mitzuliefern. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Vorgaben der INTAX auf ihre Geeignetheit und die Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und den Umweltschutzvorschriften im Sinne der Ziffer 3.1 zu überprüfen und INTAX unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte eine fehlende Geeignetheit oder Übereinstimmung festgestellt werden.
- 3.3 Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an die INTAX erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, INTAX diesen Umstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der INTAX.
- 3.4 Der Leistungserbringer hat die ihm übertragenen Aufträge im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der INTAX. Hat der Vertrag mit dem Leistungserbringer Beratungsleistungen oder andere Leistungen, die ihrem Inhalt nach die persönliche Erbringung durch eine bestimmte Person als Vertragsgrundlage haben, zum Gegenstand, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Leistungen durch die jeweilige Person persönlich zu erbringen.
- 3.5 Beauftragt INTAX den Leistungserbringer mit der Erbringung von nicht körperlichen Leistungen wie z. B. Konstruktions-, Beratungs- oder Programmierleistungen, so erlangt INTAX mit Übergabe bzw. Erbringung der vertraglichen Pflicht das exklusive, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den erstellten Leistungen. Erfindungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind INTAX mitzuteilen und die ausschließlichen Rechte an diesen Erfindungen sind INTAX zu übertragen. Erfinderpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.
- 3.6 Beauftragt INTAX den Leistungserbringer mit der Erbringung von Beratungs-, Dienst- oder Werkleistungen bei den Kunden der INTAX, so hat der Leistungserbringer die Weisungen der INTAX - insbesondere hinsichtlich Qualitätsmanagement und Dokumentationsanforderungen - zu beachten.
- 3.7 Beauftragt INTAX den Leistungserbringer mit der Erstellung urheberrechtlich geschützter Leistungen, so räumt dieser INTAX an der geschützten Leistung ein ausschließliches, weltweites, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht erfasst das Recht, das Werk in körperlicher Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, auf Bild- und Tonträger zu übertragen sowie das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen. Die Nutzungsrechtseinräumung erfasst dabei insbesondere das Recht
 - 3.7.1 der Vervielfältigung und Verbreitung des Werks in Printmedien (z. B. in Werbeprospekten, Firmenbroschüren, Geschäftsbriefen, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen, Broschüren, Büchern, auf Plakaten und Schildern)
 - 3.7.2 der Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung des Werks auf Ton- oder Datenträgern (z. B. CD-ROM, DVD, Disketten, Festplatten, Arbeitsspeichern, Mikrofilm, Videokassetten), ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken
 - 3.7.3 der drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Zugänglichmachung im Weg der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung unabhängig von der dabei verwendeten Technologie, über Telekommunikations- und Datennetze aller Art (z. B. Online-Dienste, Internet, Intranet, Kabelsysteme, Satellitensysteme, über Mobile Services wie Handy, WAP-Dienste, Teletext oder Navigationssysteme) einschließlich des Rechts, den Nutzern das Herunterladen zu gestatten
 - 3.7.4 das Werk öffentlich wiederzugeben, insbesondere öffentlich auszustellen
 - 3.7.5 das Anfertigen von Fotografien sowie die Aufnahme des Werks auf Video oder sonstige Filmträger und die Vervielfältigung und Verbreitung sowie öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe so hergestellter Fotografien und Aufnahmen gemäß Ziffern der Ziffern unter 3.



- 3.7.6 das Werk in noch nicht bekannten Nutzungsarten zu nutzen
- 3.7.7 sämtliche Nutzungsrechte einzeln oder gesamt an Dritte weiter zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte an dem Werk einzuräumen. Der Leistungserbringer stimmt der Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bereits jetzt zu.

4. Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Skizzen, Logo

- 4.1 Überlässt INTAX dem Leistungserbringer im Rahmen einer Lieferung/Leistung Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen oder andere beizustellende Materialien, so bleiben diese in INTAX alleinigem Eigentum. Sie werden von dem Leistungserbringer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als INTAX-Eigentum gekennzeichnet und durch den Leistungserbringer nur zur Erfüllung der INTAX-Lieferung/Leistung verwendet. Dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellte Modelle und Werkzeuge sind von ihm gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl und Verlust auf seine Kosten zu versichern.
- 4.2 Die Nutzung der Marken und Geschäftsbezeichnungen der INTAX (u. a. INTAX und folioCar usw.) bedarf der schriftlichen Zustimmung der INTAX. Der Leistungserbringer wird darauf hingewiesen, dass ihm von der INTAX bzw. deren Beauftragten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Skizzen, Daten und sonstige Werke urheberrechtlich geschützt sein können. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Marken und Geschäftsbezeichnungen der INTAX, die Zeichnungen, Skizzen, Daten und sonstigen Werke, sowie die auf deren Grundlage gefertigten Werkzeuge und Modelle nicht ohne schriftliche Zustimmung der INTAX an Dritte weiterzugeben und/oder vertragsfremd zu nutzen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen hat INTAX - unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges - mindestens Anspruch auf pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro); dem Leistungserbringer steht es frei, den Nachweis zu führen, dass INTAX kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Gelingt der Nachweis, so besteht nur Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens. INTAX behält sich vor, anstelle des pauschalen Schadenersatzes oder über diesen hinaus einen nachweisbar höheren Schaden geltend zu machen.
- 4.3 Der Leistungserbringer übereignet INTAX mit Herstellung seiner Leistung bzw. Versand seiner Lieferung sämtliche von ihm auf Kosten der INTAX hergestellten auftragsgebundenen Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge und Modelle. INTAX nimmt die Übereignung an. Verbleiben dieselben beim Leistungserbringer, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge dem Leistungserbringer zur Ausführung des Auftrags leihweise überlassen werden.
- 4.4 Soweit der Leistungserbringer im Auftrag der INTAX und mit deren Mithilfe - z B. indem durch INTAX Modelle, Zeichnungen etc. zur Verfügung gestellt werden - Ware produziert, darf die Ware der betreffenden Art ausschließlich für INTAX hergestellt und an INTAX geliefert und verkauft werden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungsfristen laufen vom festgelegten Liefer- bzw. Leistungstermin an, frühestens jedoch vom Eingangstag der Ware oder Tag der vollständigen Leistungserbringung und der Abnahme derselben - soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen - und dem Tag des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung. Ist die Erteilung weiterer Bescheinigungen oder Materialprüfungszertifikate vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen nicht vor Eingang dieser Dokumente. Diese bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens sieben Arbeitstage nach Waren- bzw. Rechnungseingang vorzulegen.



- 5.2 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gewährt der Leistungserbringer für Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang 3 % Skonto, andernfalls erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Sollten innerhalb dieser Frist Mängel der Lieferung auftreten bzw. entdeckt worden sein, hat INTAX ein Zurückbehaltungsrecht und die Forderung des Leistungserbringers wird bis zur endgültigen Mängelbeseitigung bzw. bis zur fehlerlosen Ersatzlieferung nicht fällig. Auch in diesem Fall ist INTAX zum Skontoabzug berechtigt; Satz 1 gilt entsprechend.
- 5.3 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen. Bei fehlerhafter Lieferung ist INTAX berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen INTAX im gesetzlichen Umfang zu.
- 5.5 Der Leistungserbringer ist nicht berechtigt, seine Forderungen auf Zahlungen seiner Vergütung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der INTAX an Dritte abzutreten. INTAX wird diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.

6. Preise, Versand, Verpackung, Lieferung

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des Leistungserbringers mit den handelsüblichen Abzügen. Ermäßigt der Leistungserbringer vor Auslieferung die Preise für die bestellten Produkte, so gelten die ermäßigten Preise. Der Versand von Waren erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Inland frachtfrei und versichert bzw. aus dem Ausland geliefert versichert und verzollt an die von INTAX mitgeteilte Lieferadresse. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
- 6.2 Allen Lieferungen sind Packzettel und Versandpapiere beizufügen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanschriften, Lieferscheinen und Rechnungen müssen vollständige Bestell- und Artikelnummern angegeben werden. Die USt-ID Nr. des Leistungserbringers muss erkennbar sein. Rechnungen müssen Rechnungsnummern enthalten. Lieferungen ohne ausreichende Begleitpapiere werden in der Behandlung und Bezahlung bis zur Klärung zurückgestellt und lagern bis zur Richtigstellung durch den Leistungserbringer ausschließlich auf dessen Kosten und Gefahr bei INTAX. Für Schäden und Kosten, die durch mangelhafte Beachtung und Nichtbefolgung dieser Bedingungen entstehen, ist ausschließlich der Leistungserbringer haftbar.

7. Liefer- und Leistungszeit

- 7.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Leistungsfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung bei INTAX. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, INTAX unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Diese Anzeige befreit den Leistungserbringer nicht von seiner Haftung wegen Verzugs.
- 7.2 Auf das Fehlen notwendiger, von INTAX beizubringender Unterlagen oder Informationen oder durch INTAX beizustellender Materialien als Hindernis für eine Leistung kann sich der Leistungserbringer nur berufen, wenn er die Übergabe der Unterlagen, Informationen und Materialien schriftlich bei INTAX angemahnt und diese - soweit INTAX deren Überlassung schuldet - nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 7.3 Vorzeitige Lieferungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Zahlungsfälligkeit. Teillieferungen hat INTAX nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu akzeptieren. Die verbleibende Restlieferung ist in den Lieferdokumenten aufzuführen. Sind Teillieferungen nicht vereinbart, berechnet sich die vereinbarte Zahlungsfälligkeit frühestens ab dem Tag der vollständigen Lieferung.
- 7.4 Der Leistungserbringer befindet sich auch ohne Ausspruch einer Mahnung in Lieferverzug, sobald der jeweils vereinbarte Liefertermin überschritten wird.



- 7.5 Überschreitet der Leistungserbringer die vertraglich vereinbarte Lieferfrist, so hat er für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Lieferpreises (ohne MwSt.), insgesamt jedoch maximal 5 % des Lieferpreises, zu bezahlen. Eine so verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 7.6 Beruht die Lieferverzögerung auf einem Verschulden des Leistungserbringers, so haftet dieser unbeschränkt für alle Schäden, die INTAX aufgrund der verspäteten Lieferung entstehen; die geleistete Vertragsstrafe wird auf den Verzugsschaden angerechnet.
- 7.7 Die Annahme einer Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug.

8. Mängelgewährleistung, Haftung

- 8.1 INTAX nimmt Waren nur unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit an. INTAX genügt der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB hinsichtlich offensichtlicher Mängel der Lieferung/Leistung, wenn eine Mängelrüge binnen 14 Arbeitstagen ab dem Eingang der Lieferung bei INTAX abgesendet wird. Soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang eine Untersuchung der Lieferung innerhalb dieser Frist nicht tunlich ist, wird INTAX dem Leistungserbringer offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Untersuchung und dem Erkennen des Mangels anzeigen. Der Leistungserbringer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Weist die Lieferung/Leistung des Leistungserbringers Sachmängel auf, stehen INTAX die gesetzlichen Ansprüche wegen Sachmängeln zu.
- 8.3 Soweit INTAX ein Anspruch auf Nacherfüllung zusteht, hat der Leistungserbringer nach Wahl der INTAX entweder den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern.
- 8.4 Soweit die Wareneingangsprüfung im Stichprobenverfahren erfolgt, ist INTAX berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Nacherfüllungsansprüche zu stellen, wenn ein Mangel an einer Stichprobe festgestellt wird.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Leistungserbringer die ausgewählte Art der Nacherfüllung, so kann INTAX vom Vertrag zurücktreten, den gegen INTAX bestehenden Vergütungsanspruch mindern, oder, wenn der Leistungserbringer nicht nachweist, dass ihn an den Mängeln kein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Entsprechendes gilt, wenn die Nacherfüllung durch den Leistungserbringer für INTAX unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Leistungserbringer trotz Aufforderung zur Mangelbeseitigung seiner Pflicht nicht unverzüglich nachkommt und akute Gefahren oder größere Schäden drohen. In diesen Fällen ist INTAX auch berechtigt, die Mangelbeseitigungsarbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Leistungserbringers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn nur durch eine Mangelbeseitigung durch INTAX oder durch von INTAX beauftragte Dritte größere Schäden - insbesondere Forderungen des Abnehmers der INTAX wegen Verzugs - vermieden werden können. INTAX wird den Leistungserbringer hierüber unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wie z. B. Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt.
- 8.6 Der Lauf der Verjährungsfristen ist für die Dauer der Nacherfüllungsversuche des Leistungserbringers gehemmt. Die Hemmung der Verjährungsfristen beginnt mit dem Zeitpunkt der Mangelanzeige. Die Hemmung der Verjährungsfrist endet erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand mangelfrei benutzbar ist. Für innerhalb der Verjährungsfrist im Rahmen der Gewährleistung neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Leistungserbringer die Ansprüche auf Neulieferung vollständig erfüllt hat, es sei denn, INTAX musste nach dem Verhalten des Leistungserbringers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung nur aus Kulanz- oder ähnlichen Gründen vornahm.



- 8.7 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.8 Ist die der INTAX zugehende Leistung/Lieferung des Leistungserbringers mit Rechtsmängeln behaftet, so stellt der Leistungserbringer INTAX von möglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Leistungserbringer hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 8.9 Der Leistungserbringer haftet INTAX bei allen Formen der schuldhaften Pflichtverletzung unbeschränkt auf Schadensersatz, unabhängig davon, ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, Vermögensschäden, oder sonstige Schadenspositionen geltend gemacht werden. Zusätzlich haftet der Leistungserbringer nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 8.10 Wird INTAX wegen Verletzung in- oder ausländischer oder behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Produkthaftungsregeln oder wegen einer Fehlerhaftigkeit ihrer Produkte in Anspruch genommen, die auf Lieferungen oder Leistungen des Leistungserbringers zurückzuführen sind, so kann INTAX vom Leistungserbringer Ersatz der durch seine Produkte verursachten Schäden und Freistellung von entsprechenden Ansprüchen Dritter verlangen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Leistungserbringer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Leistungserbringers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 8.11 Die zu ersetzenden Kosten umfassen auch die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Rückrufaktion sowie die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird INTAX den Leistungserbringer unterrichten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, für seine Pflichten aus der Haftung als Produzent der Liefergegenstände eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Risiken eines Produzenten abdeckt.

9. Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt

- 9.1 Entfällt ohne Verschulden der INTAX durch Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, die nach Abschluss des Vertrags eintreten, in erheblichem Maße der Bedarf für die bestellte Ware, so kann INTAX vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt fordern, ohne dass dem Leistungserbringer hieraus Ansprüche gegen INTAX zustehen, soweit die bezeichneten Ereignisse von nicht unerheblicher Dauer sind.

10. Abnahme

- 10.1 Schuldet INTAX im Rahmen der jeweiligen Bestellung die Abnahme der Leistung, so wird INTAX bei vertragsgerechter Leistungserbringung schriftlich erklären, dass die vertraglichen Leistungen des Leistungserbringers erbracht sind.
- 10.2 Erklärt INTAX die Abnahme nicht fristgerecht, kann der Leistungserbringer eine weitere angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Leistung gilt mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, wenn INTAX weder die Abnahme schriftlich erklärt, noch schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge wird hat der Leistungserbringer INTAX bei einer Fristsetzung hinzuweisen.
- 10.3 Ein Anspruch auf Teilabnahmen besteht nicht.

11. Schutzrechte

- 11.1 Der Leistungserbringer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.



- 11.2 Wird INTAX von einem Dritten wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, INTAX von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Hierzu gehören auch die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.
- 11.3 Sofern der Leistungserbringer bereits gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder an Verfahren zu deren Herstellung besitzt, sind diese der INTAX unter Angabe der betreffenden Registernummer auf Anfrage mitzuteilen. INTAX erhält daran ein zeitlich unbeschränktes und nicht exklusives Nutzungsrecht, das mit der Zahlung der vertraglichen Vergütung abgegolten ist.

12. Ersatzteile

Preisgarantie für die ersten drei Jahre nach Beendigung der Produktion

- 12.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Ersatzteile für Liefergegenstände für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung dieser Liefergegenstände, mindestens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und zu den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern. Der Leistungserbringer hat INTAX in den ersten drei Jahren, nachdem die Produktion der Liefergegenstände allgemein oder gegenüber INTAX geendet hat, zu den zuletzt gültigen Preisen während der Produktion zu beliefern.
- 12.2 Stellt der Leistungserbringer die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ein, so hat er INTAX hiervon zu unterrichten und INTAX die Möglichkeit einzuräumen, eine letzte Bestellung zu tätigen. Kommt eine Einigung über die Bedingungen oder den Preis nicht zustande oder stellt der Leistungserbringer die Lieferung von Ersatzteilen ohne Mitteilung ein, so ist er verpflichtet, INTAX auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. INTAX ist in dem Fall zur unentgeltlichen Nutzung der Unterlagen berechtigt. Weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

13. CE-Konformitätserklärung / Herstellererklärung/Zertifikate

- 13.1 Liefergegenstände müssen ausnahmslos die die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bestätigungen geliefert werden. Sollte für den Liefergegenstand eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) erforderlich sein, hat der Leistungserbringer diese zu erstellen und INTAX unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Leistungserbringer und INTAX verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrags sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vor allem technische und wirtschaftliche Informationen, geheim zu halten und sie - soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten oder öffentlich zu machen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Vertrags bestehen.



- 14.2 Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen
 - 14.2.1 die der jeweils anderen Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen und dies der jeweils anderen Partei bekannt war
 - 14.2.2 welche die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben
 - 14.2.3 die ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden
 - 14.2.4 die einer von Gesetzes wegen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person mitgeteilt werden oder
 - 14.2.5 die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.
- 14.3 Im letztgenannten Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.
- 14.4 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Leistungserbringers gegen diese Geheimhaltungspflicht hat INTAX Anspruch auf pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro); dem Leistungserbringer steht es frei den Nachweis zu führen, dass INTAX kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Gelingt der Nachweis, so besteht nur Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.
- 14.5 INTAX behält sich vor, anstelle des pauschalen Schadenersatzes oder über diesen hinaus einen höheren Schaden geltend zu machen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Oldenburg, soweit der Leistungserbringer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Leistungserbringer in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu ist INTAX auch berechtigt, den Leistungserbringer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 15.2 Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Leistungserbringer hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 15.4 Dem Leistungserbringer ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr - auch personenbezogene Daten - gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Leistungserbringer einverstanden.
- 15.5 Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 15.6 Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zum Leistungserbringer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.